

Wichtige Mutterschutzregelungen für Studentinnen

1 Schutzfristen vor und nach der Entbindung

Die Hochschule darf eine Studentin während der Schutzfrist (i.d.R. 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung – Sonderregelungen siehe MuSchG) nur dann an verpflichtenden Veranstaltungen sowie an der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen teilnehmen lassen, wenn die Studentin dies ausdrücklich gegenüber der Hochschule verlangt; die Studentin kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Die Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen sowie die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in freiwilligen Veranstaltungen sind der Entscheidung der Studentin anheimgestellt und ohne weitere Erklärung möglich.

2 Verbot der Nacharbeit und Sonn- und Feiertagsarbeit

Die Hochschule darf schwangere und stillende Studentinnen in der Zeit von 22 – 6 Uhr ausnahmslos nicht tätig werden lassen.

In der Zeit von 20 – 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen darf die Hochschule schwangere oder stillende Studentinnen grundsätzlich nicht tätig werden lassen. Ausnahmen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es liegt eine ausdrückliche Erklärung der Studentin vor.
- Die Teilnahme ist zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich.
- Eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch die Alleinarbeit ist ausgeschlossen.
- Bei Sonn- und Feiertagsarbeit: Der Studentin wird in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachruhezeit von mindestens 11 Stunden ein Ersatzruhetag gewährt.

3 Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen (§ 7 MuSchG)

Studentinnen haben das Recht für bestimmte Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft und Mutterschaft freigestellt zu werden. Auch zum Stillen besteht das Recht auf Freistellung (mindestens zweimal täglich für eine halbe Stunde oder einmal täglich für eine Stunde).

4 Änderungen der Studienbedingungen

Wenn sich nach der ersten Mitteilung der Schwangerschaft/Stillzeit an das Dezernat Studium und Internationales Änderungen in den Studienbedingungen ergeben, die mit Blick auf den Mutterschutz von Bedeutung sind (insbesondere Lehrveranstaltungen nach 20 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen), soll dies der Hochschule mitgeteilt werden.

5 Studentinnen mit Beschäftigungsverhältnissen

Studentinnen, die zusätzlich ein Beschäftigungsverhältnis als studentische/wissenschaftliche Hilfskraft mit der Hochschule haben, sollen ihre Mitteilung über die Schwangerschaft oder das Stillen sowohl an das Dezernat Personal und Recht als auch an das Dezernat Studium und Internationales richten.

6 Praktika

Bei Praktika ist die Praktikumsstelle/der Praktikumsgeber, mit der/dem das Praktikumsverhältnis geschlossen wurde, Arbeitgeber im Sinne des MuSchG und damit verantwortlich für die Umsetzung der daraus resultierenden Pflichten.

7 Labor-Praktika

Sollten während der Schwangerschaft und der anschließenden Stillzeit Laborpraktika absolviert werden, so ist die betreffende Studentin verpflichtet die durchführende Lehrperson über die persönliche Situation zu informieren. Die Lehrperson entscheidet dann auf der Grundlage vorliegender Gefährdungsbeurteilungen, ob eine Teilnahme am jeweiligen Laborpraktikum möglich ist.

8 Studien- und Prüfungsleistungen

Studierende entscheiden grundsätzlich selbst, ob sie an einer Prüfung teilnehmen oder eine Studienleistung erbringen. Während des Mutterschutzes ist das unter studien- und prüfungsrechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich uneingeschränkt möglich.

Die Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz stellen zudem einen wichtigen Grund dar, der u. a. dazu berechtigt, Fristverlängerungen zu beantragen oder von einer Prüfung zurückzutreten. Eine Fristverlängerung ist höchstens auf das Doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit möglich. Darüber entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.